

Z E U G N I S L E I S T U N G E N

Vor- und Zuname Edith Großpietsch

Fachabteilung Techn. Zeichner

Geboren am 27. Juni 1948

in Wunstorf

In die Berufsschule eingetreten am 1. April 1964

Entlassen am 17. März 1967

Schulbesuch regelmäßig

Bemerkungen -

Hannover, den 17. März 19 67

Gemeinschaftskunde befriedigend

Wirtschaftskunde und Schriftverkehr gut

Deutsch -

Fachkunde befriedigend

Fachrechnen befriedigend

Fachzeichnen gut

Praktische Arbeiten -

Flügel (Direktor) Kunze (Klassenlehrer)

GEWERBLICHE BERUFSSCHULE
HANNOVER

**ABSCHLUSS-
ZEUGNIS**

Leistungsstufen:

1 — sehr gut 2 — gut 3 — befriedigend
4 — ausreichend 5 — mangelhaft 6 — ungenügend



RHEINSTAHL HANOMAG AG, 3 Hannover-Linden, Postfach 21325

Fräulein
Edith G r o ß p i e t s c h

im Hause

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
APG/Oh

Durchwahl-Hausruf
(0511) 4449 3038

3 Hannover-Linden
Postfach 21325
23.3.1967

Betrifft:

Anstellungsvertrag

Wir bestätigen, mit Ihnen folgende Vereinbarungen getroffen zu haben:

1. Übernahme und Tätigkeit

Mit Wirkung vom 1.4.1967 übernehmen wir Sie im Anschluss an die in unserem Hause verbrachte Lehrzeit als

techn. Zeichnerin für unsere Abteilung T M .

Als Eintrittsdatum im Sinne unserer freiwilligen sozialen Leistungen gilt der 1.4.1964.

2. Wohnsitz

Für die Dauer Ihres Anstellungsverhältnisses mit uns nehmen Sie Ihren Wohnsitz am Ort der Betriebsstätte oder näherer Umgebung, sofern nicht Ziffer 8a dieses Vertrages zur Anwendung kommt.

3. Gehalt

Ihre Tätigkeit entspricht der Gruppe T 2/Gr. des zur Zeit gültigen Gehalts-Tarifvertrages. Das monatliche Bruttogehalt beträgt:

DM 546, --

(in Worten: Fünfhundertsechsvierzig DM)



GEHILFEN BRIEF



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZU HANNOVER

Edith Großpietsch

geboren am 27. Juni 1948

in W u n s t o r f

hat vom 1. April 1964

bis 31. März 1967

bei der Firma

Rheinstahl Hanomag
Aktiengesellschaft
Hannover - Linden

als Technischer Zeichner gelernt

und nach Beendigung der Ausbildung die Lehrabschluß-
prüfung mit folgendem Ergebnis bestanden:

Fertigkeitsprüfung befriedigend

Kenntnisprüfung befriedigend

Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung
wurde dieser Gehilfenbrief ausgestellt.

Hannover, den 31. März 1967



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU HANNOVER
DAS PRÜFUNGSAMT

T. ... *Klaus Müller*

E d i t h G r o s s p i e t s c h

geboren am 27. 6. 1948 in Wunstorf

hat vom 1. 4. 1964 bis 31. 3. 1967

in der

RHEINSTAHL HANOMAG AKTIENGESELLSCHAFT

als

Technische Zeichnerin

gelernt.

Die Ausbildung erfolgte nach den Richtlinien des Berufsbildes.

Neben der Berufsschule wurde der zusätzliche Werkschul-
unterricht besucht.

Folgende Noten wurden erreicht:

Führung: gut

Fleiß: gut

Leistung: befriedigend

Besondere Bemerkungen:

RHEINSTAHL HANOMAG

Aktiengesellschaft

i. V. d. H. G. H. G. H. G.

[Handwritten signature]



Lehrzeugnis

Arbeit und Leben

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DGB/VHS
für politische und soziale Bildung
im Lande Niedersachsen e.V.

Teilnahme-Bescheinigung

~~Heim-VHS~~ /Frl.: G r o ß p i e t s c h, Edith

wohnhaft in: 3 Hannover, Levester Str. 8

nahm in der Zeit vom 1. 4. bis 11. 5. 68 insgesamt: 178

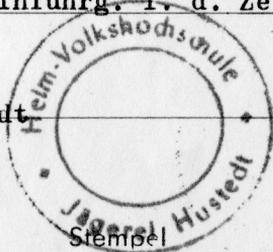
~~Abende~~ Tage,

an einem Lehrgang ~~der~~ der Heimvolkshochschule Jägerrei Hustedt teil.

Fachgebiete des Lehrganges waren:

<u>Politik</u>	=	<u>45</u>	Std.
<u>Wirtschaft</u>	=	<u>38</u>	Std.
<u>Lebenskunde</u>	=	<u>25</u>	Std.
<u>Technik d. g. Arbeit</u>	=	<u>28</u>	Std.
<u>Deutsch, Literatur</u>	=	<u>20</u>	Std.
<u>Musischer Unterricht</u>	=	<u>20</u>	Std.
<u>Einfübrg. i. d. Zeitungsber.</u>	=	<u>2</u>	Std.

(3101) Hustedt, den: 25. 4. 1968



Vorsitzender Arbeit und Leben

Josef Scholtes
Lehrgangsleiter Dozent

(Josef Scholtes)

HANOMAG

Rheinstahl Hanomag Aktiengesellschaft



Rheinstahl Hanomag AG, 3 Hannover, Postfach 21325

Fräulein
Edith Großpietsch

im Hause / Abt. TM
über Herrn Brandt

Verwaltung:
3 Hannover-Linden
Hanomagstraße 8
Postfach 21325

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl-Hausruf	Tag
		APG-Ha/Bu	(0511) 459 3062	19. Juni 1969

Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub

Sehr geehrtes Fräulein Großpietsch,
auf Antrag des Betriebsrates und mit Genehmigung Ihres
Abteilungsleiters gewähren wir Ihnen für die Zeit vom
11. August 1969 bis zum 20. Dezember 1969 unbezahlten
Sonderurlaub.

Mit freundlichen Grüßen

RHEINSTAHL HANOMAG
Aktiengesellschaft

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Arbeit und Leben

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT DGB/VHS
für politische und soziale Bildung
im Lande Niedersachsen e.V.

Teilnahme-Bescheinigung

~~HELVETIA~~/Frl.: Edith Großpietsch

wohnhaft in: 3000 Hannover, Levester Str. 8

nahm in der Zeit vom 11.8. bis 27.11.69 insgesamt: 108

~~Abende~~/Tage,
an einem Lehrgang teil.

Fachgebiete des Lehrganges waren:

Politik	=	Std.
Politische Psychologie	=	Std.
Geschichte	=	Std.
Wirtschaft	=	Std.
Deutsch	=	Std.
Technik der geistigen Arbeit	=	Std.
Technik des öffentlichen Wirkens	=	Std.
Lebenskunde	=	Std.
Bildende Kunst	=	Std.
Musik	=	Std.
Seminar über Ost-West-Fragen	=	Std.

(3101) Jägerrei-Hustedt den: 17.12.1969



Vorsitzender Arbeit und Leben

[Handwritten signature]
Lehrgangsleiter Dozent

(Otto-Heinz Rocholl)

1:

KAPITEL HUSTEDT Aufbaukurs 1969:

Dieses Kapitel Zeitgeschichte der HVHS Hustedt ist schon in der Hustedt-Broschüre zum 50. Jahrestag nicht gebührend bearbeitet worden. Es kann auch hier nicht annähernd historisch fundiert wiedergegeben werden. Ein Versuch, es 2019 zum 50. Jahrestages mit Zeitzeugen dieses Aufbaukurses zu starten, ist an mangelnder Beteiligung gescheitert. So bleiben hier nur meine fragmentarischen Erinnerungen. Für das Gespräch reicht aus meiner Sicht der Abschnitt, den ich dafür ausgewählt habe.

Die **Heimvolkshochschule in Hustedt** spielte in Ediths Entwicklung und ihrem weiteren Werdegang eine große Rolle – sie bot unter anderem 6-Wochen und 5-Monatskurse an. Es waren in der Regel Vorbereitungskurse für weitere Studiengänge entweder an der HWP in HH, der AdA in Frankfurt, der Sozialakademie in Dortmund oder gewerkschaftsnaher Fachbereiche an FHS, z.B. FFm. Edith konnte an beiden Kursen teilnehmen, da sie mit unbezahlter Freistellung von der Hanomag freigestellt wurde, Unterkunft und Verpflegung frei war und ein Taschengeld/Büchergeld von der IG Metall bezahlt wurde. Das war 1968 und 1969. Schuleiter war im Grundkurs noch Paul Steinmetz, im Aufbaukurs Olaf Sund.

(Anlage: Teilnahmebescheinigungen)

Jugend- und studentenbewegt waren wir Teilnehmenden am 5-Monatskurs politisch gut drauf. Wir kritisierten den Unterricht, weil er zu wenig kapitalismuskritisch war. So forderten wir statt Wirtschaftskunde, politische Ökonomie mit Texten von Marx, Engels und Ernest Mandel. Wir hatten heftige Konflikte mit Olaf Sund, wegen der Inhalte, wegen der Methoden, wegen unseres antiautoritären Verhaltens, u.a. weil von einer Teilnehmergruppe zum Todestag von Ho Chi Minh (3. September 1969) die Fahne des Vietcongs am öffentlichen Fahnenmast der Schule - unter absingen der Internationale - gehisst wurde. Wir haben unzählige Texte auf Durchschlagpapier gegen den überholten unzeitgemäßen Unterricht in dieser Einrichtung geschrieben und vervielfältigt. Zunächst forderten wir den von uns konzipierten Unterricht. Als das nicht möglich war, hielten wir Gegenvorlesungen ab. Der Konflikt eskalierte im Bundeswahlkampf 1969. Sund führte den Wahlkampf für die SPD und gewann dafür Teile der Teilnehmenden. Das fanden wir höchst spaltend. Andere Teile unterstützten den Bundestagswahlkampf des linken Wahlbündnis „ADF-Aktion demokratischer Fortschritt“ und wir riefen zum Wahlboykott auf und sammelten in der Lüneburger Heide NPD Plakate ein. Der Gipfel war unsere Formulierung in einem der Papiere, in dem wir sinngemäß der Einrichtung HVHS vorwarfen, sie unterstütze objektiv (nicht subjektiv) faschistoide Tendenzen in der Gesellschaft (Quasi eine runderneuerte „Sozialfaschismusthese“). Dieser Beitrag brachte das Fass zum überlaufen. Schließlich sah Olaf Sund sich gezwungen, diesen aufrührerischen Teil des Seminars rauszuwerfen. Das war zwei Wochen vor dem Ende des Kurses. Wir zogen in die „Rote Baracke“ der Falken nach Bielefeld und verfassten von dort aus unsere „Verteidigungsschriften“ an die Einzelgewerkschaften.

Ohne S. Kassubowski „Kassu“, unseren damaligen BR Vorsitzenden und Heini Menius, unseren Bevollmächtigten, wäre ich wohl aus der IG Metall und vielleicht auch aus dem Betrieb geschmissen worden. Als ich Kassu informierte, hat er mich geschützt. „Kassu“ erklärte: „Mädchen, du bleibst den Rest der Zeit zuhause und der Personalabteilung sagen wir gar nichts.“

2:

Auch Heini Menius hat mich in diesem Konflikt geschützt. Ich musste zu ihm, bekam einen ordentlichen Anschiss in Sachen proletarischer Disziplin, dann hakte er das Ganze als „jugendlichen Leichtsinn“ ab. Ich war gerettet.

Für mich war diese Erfahrung später wegweisend in meiner ablehnenden Haltung gegenüber den Unvereinbarkeitsbeschlüssen in den Gewerkschaften.

Dokumente: diverse Papiere aus dieser Zeit in meinem Besitz. Hier ein Auszug:

Theoretische Ausgangsposition zur Stellungnahme

Unter Berücksichtigung aller Aspekte (und es kann sich hier nur um einen kleinen Teil handeln) muß man feststellen, daß, wenn man nicht vom sozialen Konflikt bzw. vom Klassenstandpunkt ausgeht, man Tendenzen unterstützt, die objektiv zur Unterstützung der Mechanismen der gesellschaftlichen Entwicklung beitragen. Sie sind geeignet eine Verschärfung des Widerspruchs und somit eine Faschisierung zu begünstigen.

Es gilt, nicht die Pflaster zu liefern, die zur Verfestigung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse beitragen.

Im Gegenteil! Man muß versuchen durch Fundamentalkritik die Disintegration voranzutreiben.

Die Vorstellung, daß allein durch die Mitarbeit aller gesellschaftlich relevanter Gruppen respektive Institutionen sich Demokratie verwirklichen ließe, wird zur Farce, betrachtet man die Bedingungen und Möglichkeiten, die hinzielen auf die Emanzipation der Menschen im parlamentarischen System der BRD. Als funktionierende Neutralisierungs- und Nivellierungsmechanismen betrachten wir die integrierenden Apparate der Gruppen und Institutionen, die jetzt näher bezeichnet werden müssen.

Besonders günstig scheint es uns zu sein, Gewerkschaften und Unternehmerverbände stellvertretend für alle anderen zu nennen, da hier der Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit besonders deutlich zum Ausdruck kommt.

Die eine Seite - Kapital - braucht nicht näher gekennzeichnet werden, da die gesellschaftlichen Verhältnisse deckungsgleich ~~mit~~ ^{zum} den Kapitalinteressen sind.

Die Gewerkschaften abstrakt betrachtet, sollen die Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft übernehmen. Lassen sich Gewerkschaften jedoch in dieses System integrieren, betrachten sie sich als "Sozialpartner" und nicht als gesellschaftliche Gegenkraft, so hat dies zwangsläufig eine Stärkung der Position der Kapitalinteressen zu Folge. Außerdem muß die bewußtseinsmanipulative Seite dieser politischen Verhaltensweise angesprochen werden. Den Arbeitern wird eine Chancengleichheit aller gesellschaftlichen Gruppen vorgegaukelt und werden dadurch in ihren Denkschematas eingeengt. Es ist ihnen nicht mehr möglich ihre Stellung in dieser Gesellschaft und ihre konkreten Interessen zu erkennen.

Wir meinen, daß es daher notwendig ist, die Basis zu aktivieren, weil dadurch die Macht der Gewerkschaften als gesellschaftliche Gegenmacht zunimmt.



Zeugnis

Hannover, 28. Februar 1970

Fräulein Edith G r o ß p i e t s c h , geboren am 27. Juli 1948 in Wunstorf, trat am 1. April 1964 als Lehrling in unser Unternehmen ein.

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses wurde sie ab 1. April 1967 in unserer Abteilung Motorenkonstruktion als technische Zeichnerin eingesetzt.

Fräulein Großpietsch hatte die Aufgabe, Werkstattzeichnungen, Gruppen- und Einbauzeichnungen anzufertigen sowie kleinere Konstruktionsarbeiten, wie zum Beispiel die Umkonstruktion von Auspuffkrümmern, Riemenscheiben usw. auszuführen.

Diese Arbeiten erledigte sie mit Umsicht und Sorgfalt zu unserer vollen Zufriedenheit.

Fräulein Großpietsch hat eine schnelle Auffassungsgabe und ein verbindliches Wesen und war aus diesen Gründen bei ihren Mitarbeitern sehr geschätzt.

Mit dem heutigen Tage verläßt uns Fräulein Großpietsch, um eine Sozialakademie zu besuchen.

Wir wünschen ihr für den weiteren Lebensweg alles Gute.

R H E I N S T A H L H A N O M A G
Aktiengesellschaft

[Handwritten signature]
1. 2. 1970

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Werkstätte: Fachzeichnen Meißeln von Flächen	3 5	8
Dienstag	Meißeln von Flächen. Ärztliche Untersuchung. Meißeln von Flächen.	4 4	8
Mittwoch	Meißeln von Flächen.	8	8
Donnerstag	Meißeln von Flächen. Werkstatt reinigen.	7½	7½
Freitag	Weltfeiertag der Arbeit.		-
Sonntag	Arbeitsfrei		-

Wochenstunden 31½

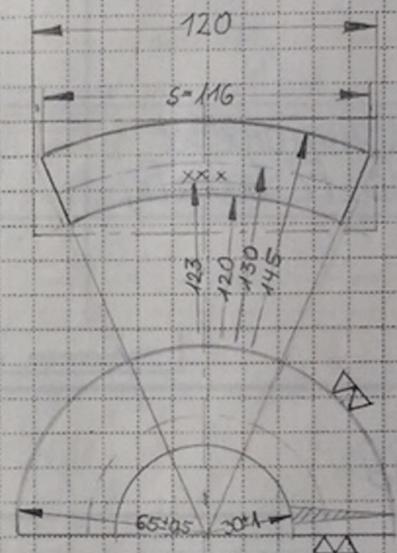
Arbeitsbericht

(Benennung der Arbeit)

Gehämmertes Blech

Siehe Wochenbericht Nr. 3 - Dienstag.
 Als Werkstoff bei dieser Arbeit diente ein Bandstahl 120 x 40 x 2 mm. Beidseits wurde auf dem Stahl das Ringstück mit $r = 120$, $r = 145$ und $r = 123$ mm angegrissen. Die nach außen zu hämmere Fläche würde mit $r = 130$ mm begrenzt und $r = 116$ mm würde ebenfalls angegrissen.
 Mit dem Blechmeißel würde das Ringstück ausgeschnitten, mit der Feile bis auf den Anriß nachgefeilt und die Außenkante abgerundet. Durch Hämmern nach der Schablone würde das Blech gestreckt. (Querschnitt siehe Zeichnung). Man

würde darauf achten, daß wir bis zum Begrenzungsanriß gehämmert werden dürfte. Die nun entstandene neue Ringstückform würde mit $r = 65$ mm angegrissen und bis zum Anriß nachgefeilt. Hierbei war zu beachten, daß wir die Breitflächen befeilt werden dürften.



Maßstab: 1:2,5

- Werkzeuge:
- Reißzettel,
 - Zirkel,
 - Hammer,
 - Flachstumpffile 250,
 - Blechmeißel,
 - Kalbrückelfile 250,
 - Schlagzahn,
 - Schablone.
- Meßmittel:
- Maßstab
 - Spannmittel:
 - Schraubstock
- Werkstoff:
- Bandstahl 120 x 40 x 2

1. Anreißen
 2. Ausschneiden mit Blechmeißel,
 3. Hämmern. (Strecken)
 4. Feilen.
- Arbeitsgänge:

Ort, Datum und Unterschrift des Lehrlings	Prüfvermerk und Unterschrift des Lehrherrn bzw. Ausbilders	Sichtvermerk der Berufsschule	Sichtvermerk des gesetzlichen Vertreters
30.4.1964, Hann. Edith Großpietsch	<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>

Wochenbericht Nr. 5 vom 4.5.64 bis 9.5.64 Lehrjahr 1 Grundlehrgang
 Lehrwoche 6 Schraubstock

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Werkschule: Fachzeichnen. Meißeln von Flächen.	8	8
Dienstag	Meißeln von Flächen. Biegen im Schraubstock. Schellen-Biegeübung. (Siehe Arbeitsbericht.)	3 85	8
Mittwoch	Schellen-Biegeübung. Biegen und verdrehen im Schraubstock. Sägeübung. Werkstatt reinigen.	4 4	8
Donnerstag	Himmelfahrt		-
Freitag	Berufsschule: Gemeinschaftskunde: Warum arbeitet d. Mensch, FK.: Mechanische Eigenschaften. FZ.: Geom. Fig.		6
Sonntag	Arbeitsfrei		-

Wochenstunden 30

Arbeitsbericht

(Benennung der Arbeit)
Schellen-Biegeübung

Bei allen drei Werkstücken wurde anfangs die Mitte und die gestreckte Bogenlänge angerissen. (Gestreckte Bogenlänge von der vollen Schelle 78 mm, der geteilten Schelle 36 mm). Die Enden wurden jetzt im Schraubstock nach Abbildung a in einem Winkel von $\sim 60^\circ$ gebogen. Um einen 24 mm Dorn wurde dann das Werkstück winklig zur Schelle gebogen. Für die geteilte Rohrschelle mußte an den Außenseiten eine ~ 10 mm dicke Hilfsspannleiste benutzt werden, wegen der angebogenen Enden. Nachdem Richten der Schellenenden, wurden sie auf Länge gefeilt. Schließlich mußten noch die Bohrlöcher angerissen und gekörnt werden. Sie wurden dann gebohrt und entgratet.

Maßstab: 1:1

Werkstoff:
 1 × Bandstahl 130 × 25 × 2
 2 × Bandstahl 65 × 25 × 2

Werkzeuge:
 Reißnadel, Hammer, Spiralbohrer, Flachstumpf- u. Schlichtfeile 250, Schlagzählen.

Arbeitsgänge:
 1. Anreißen des Bandstahles
 2. Biegen im Schraubstock
 3. Feilen auf Maß
 4. Bohren

Ort, Datum und Unterschrift des Lehrlings	Prüfvermerk und Unterschrift des Lehrherrn bzw. Ausbilders	Sichtvermerk der Berufsschule	Sichtvermerk des gesetzlichen Vertreters
Hann., den 8.5.64 Edith Großpietsch	<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>

Heft 1

Edith Großpietsch

Rheinstahl Hanomag

Kennziffer: 655 033

Lehrvertrag¹⁾

Zwischen dem Lehrbetrieb RHEINSTAHL HANOMAG AKTIENGESELLSCHAFT
in Hannover - Linden, Hamelner - Straße 8
und dem Lehrling Edith Großpietsch
in Hannover Levester - Straße 8
geb. am 27.6.1948 in Wunstorf
gesetzlich vertreten durch²⁾ Erich Großpietsch

- zugleich im eigenen Namen handelnd -

in Hannover Levester - Straße 8
wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung des Lehrlings im *Lehrberuf* technische Zeichnerin
nach Maßgabe des diesem Vertrag beigelegten Berufsbildes geschlossen:

§ 1. Dauer der Lehre

1. Das Lehrverhältnis dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre, und zwar

vom 1. April 1964 bis 31. März 1967

Wird während der Dauer des Lehrvertrages eine Abkürzung der Lehrzeit vereinbart, so ist hierzu die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer erforderlich.

- Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, ihre Verlängerung ist gesetzlich unzulässig. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von jedem der beiden Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.
- Legt der Lehrling vor Beendigung der unter Ziffer 1 vereinbarten Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer ab, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde.
- Entzieht sich der Lehrling der Lehrabschlußprüfung, wird er nicht zugelassen oder besteht er sie nicht, so verpflichtet er sich zu einer Nachlehre, deren Dauer im gegebenen Fall von den Vertragspartnern zu vereinbaren ist. Unterzieht sich der Lehrling vor Beendigung der vereinbarten Nachlehrzeit der Lehrabschlußprüfung (Wiederholungsprüfung) vor der Industrie- und Handelskammer, so endet die Nachlehre mit Ablauf des Prüfungsmonats.
- Hat der Lehrling wegen längerer Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen während der Lehrzeit mehr als 3 Monate im Betrieb gefehlt und wird dadurch das Lehrziel gefährdet, so kann der Lehrbetrieb die Dauer der Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Er muß diese Verlängerung dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter unter gleichzeitiger Verständigung der Industrie- und Handelskammer spätestens drei Monate vor dem Ende der vereinbarten Lehrzeit oder, wenn die genannte Versäumnis erst innerhalb der letzten drei Monate erreicht wird, unverzüglich schriftlich mitteilen.

¹⁾ Wird das Muster des Lehrvertrages für einen Anlernvertrag verwendet, so finden die Begriffe „Lehrling“, „Lehrverhältnis“, „Lehrzeit“ usw. sinngemäß Anwendung.

²⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe vorliegen.

Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluß des Lehrvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Mit der Eintragung des Lehrvertrages in die Lehrlingsrolle bestätigt die IHK nicht, das Vertretungsrecht überprüft zu haben.

§ 2. Pflichten des Lehrbetriebes

Der Lehrbetrieb verpflichtet sich, für eine gewissenhafte Ausbildung und für das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Insbesondere verpflichtet er sich:

1. dem Lehrling alle in dem beigefügten staatlich anerkannten Berufsbild aufgeführten notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und die Ausbildung sorgfältig zu überwachen,
2. den Lehrling zu anständigem Verhalten und Arbeitsamkeit zu erziehen,
3. nur solche Nebenleistungen zu verlangen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind,
4. den Lehrling zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der Berufsschule anzuhalten und ihm die dazu erforderliche Zeit zu gewähren,
5. den Lehrling zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und diese zu überwachen,
6. den Lehrvertrag unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Probezeit, der Industrie- und Handelskammer in zwei Exemplaren, bei Mündeln in drei Exemplaren, zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen und die Kosten hierfür zu übernehmen,
7. der Industrie- und Handelskammer von allen während der Dauer der Lehrzeit etwa eintretenden Änderungen des Lehrvertrages und ggf. von seiner vorzeitigen Beendigung unverzüglich Mitteilung zu machen.
8. den Lehrling zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzuhalten, ihn rechtzeitig zur Prüfung anzumelden, ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren, die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und die Kosten für die Prüfung zu übernehmen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben hat der Inhaber bzw. der gesetzliche Vertreter des Lehrbetriebes zu sorgen. Sofern er hierzu persönlich nicht in der Lage ist, verpflichtet er sich, sie einem geeigneten Vertreter (Ausbildungsleiter) zu übertragen, ohne daß er dadurch von seiner Verantwortung befreit wird.

§ 3. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen,
2. seinen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen, sich innerhalb und außerhalb des Betriebes anständig und ordentlich zu betragen sowie die betrieblichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
3. die Berufsschule und auf Verlangen des Lehrbetriebes sonstige der Ausbildung dienende betriebliche und außerbetriebliche Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie die Berufsschulzeugnisse dem Lehrbetrieb unverzüglich vorzulegen,
4. berechnete Belange des Betriebes zu wahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu beobachten, ferner Zuwendungen, die ihm in irgendeiner Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und den Lehrbetrieb hiervon unverzüglich zu verständigen,
5. die ihm vom Lehrbetrieb anvertrauten Werkstoffe und Geräte nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen,
6. Nebenleistungen zu verrichten, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind,
7. zur Vertiefung der Ausbildung das vorgesehene Berichtsheft zu führen,
8. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen vorstehend in Ziffer 3 erwähnten Ausbildungsveranstaltungen dem Lehrbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben, im Krankheitsfalle am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
9. sich auf Verlangen und Kosten des Lehrbetriebes durch einen von diesem benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und hierüber ein ärztliches Zeugnis beizubringen,
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrbetriebes zu übernehmen,
11. sich zum vorgeschriebenen Termin der Lehrabschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu unterziehen.

§ 4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich:

1. den Lehrling zu Arbeitsamkeit, Treue und gesitteter Lebensführung sowie zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
2. die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings betrauten Personen nach Kräften zu unterstützen,
3. sich durch regelmäßige Nachprüfung des Berichtsheftes von dem Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet neben dem Lehrling für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden als Selbstschuldner, es sei denn, daß der Lehrbetrieb den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat; ebenso haftet er für die Zahlung der Entschädigung gemäß § 7 Ziffer 3.

Berufsbild hier ankleben!

§ 5. Ausbildungsbeihilfe

1. Die Ausbildungsbeihilfe beträgt unter Beachtung der zur Zeit geltenden Bestimmungen monatlich^{3) 4)}

DM 75,-- brutto im 1. Lehrjahr

DM 90,-- brutto im 2. Lehrjahr

DM 110,-- brutto im 3. Lehrjahr

DM brutto im 4. Lehrjahr

Soweit Ausbildungsbeihilfen tariflich geregelt sind oder während der Dauer des Lehrverhältnisses tariflich geregelt werden, gelten die jeweiligen tariflichen Sätze⁵⁾.

2. Für die Beiträge zur Sozialversicherung sowie für die Fortzahlung der Ausbildungsbeihilfe in Krankheitsfällen oder bei sonstigen vom Lehrling nicht verschuldeten Versäumnissen gelten die tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Wohnung, Unterhalt und für sonstigen Aufwand (Wäsche, Kleidung usw.) hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen⁴⁾.
4. Der Lehrbetrieb darf gegen die Ansprüche des Lehrlings auf Ausbildungsbeihilfe nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, die auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Lehrlings beruht. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lehrbetrieb.

§ 6. Urlaub

1. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. 8. 1960 erhält der Lehrling in jedem Kalenderjahr, zu dessen Beginn er noch nicht 18 Jahre alt ist, 24 Werktage Urlaub.
2. Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden.

§ 7. Auflösung des Lehrvertrages

1. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
2. Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes oder bei seiner Verlegung nach einem anderen Ort wird der Lehrbetrieb bemüht sein, den Lehrling auf Wunsch bei einem anderen ortsansässigen Betrieb in einer möglichst gleichwertigen Lehrstelle unterzubringen.
3. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrbetriebes vorzeitig aufgelöst, so ist der nichtschuldige Vertragspartner berechtigt, von dem anderen eine Entschädigung zu verlangen, die

im 1. Lehrjahr DM 50,-
im 2. Lehrjahr DM 100,-
im 3. Lehrjahr DM 150,-
im 4. Lehrjahr DM 150,-

beträgt. Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

4. Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen Vertragspartner setzt die in Ziffer 3 vereinbarte Frist erst dann in Lauf, wenn der nichtschuldige Vertragspartner sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat.

§ 8. Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Lehrzeit

Beabsichtigt einer der Vertragspartner nach Abschluß der Lehre ein Arbeitsverhältnis mit dem anderen nicht einzugehen, so muß er dies dem anderen spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit oder, wenn der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen wird, unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung schriftlich anzeigen. Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zu den zu vereinbarenden oder, wenn eine gültige Vereinbarung nicht zustande kommt, zu den gesetzlichen bzw. tariflichen Bedingungen eingestellt.

³⁾ Die Anerkennung des Lehrvertrages durch Eintragung in die Lehrlingsrolle schließt nicht die Bestätigung der Richtigkeit der Ausbildungsbeihilfe mit ein.

⁴⁾ Werden an Stelle einer monatlichen Ausbildungsbeihilfe Kost, Wohnung und ein Taschengeld gewährt, so muß dies in § 11 besonders vermerkt werden.

⁵⁾ Diese Bestimmung (des § 5, Ziffer 1, Absatz II) kann gestrichen werden, wenn keine Tarifgebundenheit besteht und die Anwendung von Tarifsätzen auch nicht durch Einzelvereinbarung herbeigeführt werden soll.

§ 9. Lehrzeugnis

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrbetrieb dem Lehrling ein schriftliches Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis muß Angaben über den Lehrberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie ein Urteil über seine Fähigkeiten und über sein Betragen enthalten.

Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, hat der Lehrbetrieb dem Lehrling eine Bescheinigung über Dauer und Art seiner Beschäftigung zu erteilen.

§ 10. Regelung von Streitigkeiten

- 1. Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer zu versuchen.
- 2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildung.

§ 11. Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln dreifach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Hannover, den 28. Oktober 1963

RHEINSTAHL HANOMAG
Aktiengesellschaft

Ma. Linn *W. Stein* *Edith Großpietsch*
.....
(Lehrbetrieb)

Edith Großpietsch
.....
(Gesetzliche(r) Vertreter)

Edith Großpietsch
.....
(Lehrling)

Dieser Vertrag ist anerkannt und in die Lehrlingsrolle eingetragen am 27. Nov. 1963 unter Nr. 631757

Vorgemerkt zur Prüfung für Frühjahr - Herbst 1962



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZU HANNOVER